

Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

# Besserer Schutz von betrieblichem Know-how – höhere Anforderungen für Unternehmen

Autorin:  
**Dr. Julia Schneider,**  
 Menold Bezler, Stuttgart

Patente, Marken oder Designs sind für Unternehmen wesentliche Assets im Wettbewerb. Als eintragungsfähige Schutzrechte lassen sich Ansprüche daraus im Verletzungsfall konsequent durchsetzen. Doch was ist mit Plänen, Entwürfen oder auch Kundenlisten? Für betriebliches Know-how und Geschäftsgeheimnisse gab es bislang keinen einheitlichen gesetzlichen Schutz. Dies ändert sich nun mit Geschäftsgeheimnisgesetz, das eine EU-Richtlinie für einen einheitlichen Mindeststandard beim Schutz von Know-how umsetzt.

**E**igentlich hätte die EU-Richtlinie 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen vom 8. Juni 2016 schon bis zum 9. Juni 2018 in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Doch der Entwurf des deutschen Geschäftsgeheimnisgesetzes (kurz GeschGehG) wanderte noch mehrere Monate durch die Gremien. Erst am 21. März 2019 verabschiedete der Bundestag das Gesetz. Nach Zustimmung des Bundesrats am 12. April 2019 ist es mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt nun am 26. April 2019 unmittelbar in Kraft getreten.

## Wesentliche Neuerungen

Mit dem GeschGehG ist betriebliches Know-how erstmals durch ein eigenes Gesetz geschützt. Bis dato konnten sich Unternehmen nur auf das Wettbewerbsrecht (§§ 17 bis 19 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, kurz UWG) berufen, wenn sie sich gegen den unberechtigten Abfluss von Know-how zur Wehr setzen wollten. Nach dem UWG wurde eine Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen allerdings nur dann verfolgt, wenn der Täter die Absicht hatte, das Unternehmen besonders zu schädigen oder sich einen wettbewerbsbezogenen Vorteil zu verschaffen. Dies

war zum Beispiel der Fall, wenn Arbeitnehmer beim Wechsel der Arbeitsstätte unerlaubter Weise technisches Wissen oder Kundendaten auf Speichermedien kopierten und dem neuen Arbeitgeber überließen, der sich daraus dann einen Wettbewerbsvorteil ziehen konnte. Oftmals scheiterte die erfolgreiche Rechtsdurchsetzung aber an Beweisschwierigkeiten.

Für die Annahme eines „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses“ war es nach bisheriger Rechtslage ausreichend, dass das Unternehmen die betreffende Information schützen wollte. Nach neuem Recht ist das Geschäftsgeheimnis erstmals gesetzlich definiert und zwar nach drei objektiven Kriterien, die nebeneinander vorliegen müssen: § 2 GeschGehG regelt, dass eine Information ein Geschäftsgeheimnis darstellt, wenn sie weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist und daher einen wirtschaftlichen Wert besitzt, sie zudem Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen ist und ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Damit kommt es nicht mehr allein darauf an, dass ein Unternehmen eine Information subjektiv geheim halten möchte (Geheimhaltungswille), sondern es müssen vielmehr objektiv „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ getroffen

werden, die im Gesetz nicht weiter konkretisiert werden.

Im Wesentlichen werden unter „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ organisatorische, technische und rechtliche Schritte zu verstehen sein, wobei die Schutzmaßnahmen umso strenger sein sollten, je wichtiger ein Geschäftsgeheimnis für ein Unternehmen ist. Auch die Größe des Unternehmens wird bei der Beurteilung der Angemessenheit eine Rolle spielen. So werden die Anforderungen bei Großkonzernen höher sein als bei kleinen Unternehmen. Unabhängig von der Art und Intensität der Geheimhaltungsmaßnahmen ist es Unternehmen unbedingt zu empfehlen, dass sie die verschiedenen Maßnahmen dokumentieren, um im Falle eines Gerichtsverfahrens der Beweislast des Geheimnishabers nachkommen zu können. Denn nur wenn sie einen aktiven und angemessenen Geheimnisschutzes nachweisen können, ist bei einer Know-how-Verletzung die Berufung auf das GeschGehG und die Durchsetzung von Ansprüchen daraus möglich.

Auch der Sanktionenkatalog wurde durch das Geschäftsgeheimnisgesetz erweitert. Nach neuer Gesetzeslage können Unternehmen, deren Geschäftsgeheimnisse verraten werden, neben Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz

zunehmend auch Ansprüche auf Vernichtung, Herausgabe, Rückruf, Beseitigung und Schadensersatz bei Verweigerung der Auskunft geltend machen. Zudem wurden die Rechte der Geheimnisinhaber auch vor Gericht gestärkt: Während nach alter Rechtslage Unternehmen häufig vor der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche zurückschrecken, weil sie fürchten mussten, dass ihre Geschäftsgeheimnisse im Rahmen des Gerichtsverfahrens zu ihrem Schaden weiter offengelegt wurden, besteht nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz die Möglichkeit, die Geheimhaltung auch im Verfahren zu wahren, indem die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder der Gegenpartei nur durch bestimmte Personen ein Zugang gewährt wird.

## Handlungsbedarf für Unternehmen

Um sich auf die Regelungen des GeschGehG berufen zu können, sollten Unternehmen jetzt vorbeugend ein Schutzkonzept erarbeiten, mit dem sie organisatorische, technische und rechtliche Maßnahmen zur Geheimhaltung ihres Know-hows einführen. Dazu können beispielsweise auf organisatorischer Stufe die Einführung von verschiedenen Geheimnisstufen in Kombination mit daraus resultierenden Sicherheitsstufen sowie Zugangs- oder Zugriffsbeschränkungen und die Kennzeichnung von Dokumenten als „geheim“ zählen. Ebenso wichtig sind technische Schutzmaßnahmen im Bereich der IT-Sicherheit sowie die Implementierung von Geheimhal-



Dr. Julia Schneider ist Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz.



Unternehmen können ihr betriebliches Know-how nun umfangreicher schützen. Dafür müssen sie aber aktiv werden und ein vorbeugendes Schutzkonzept erarbeiten.

tungsverpflichtungen in Verträgen mit Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern als rechtliche Maßnahmen.

Insbesondere auch im Hinblick auf das nunmehr gesetzlich erlaubte „Reverse Engineering“, also die Erkenntnisgewinnung durch Rückbau, sollten bei der Überlassung von Testmodellen oder Prototypen mit sensiblen Daten generell eine entsprechende, eventuell sogar mit einer Vertragsstrafe bewehrte Geheimhaltungsvereinbarung mit den Geschäftspartnern und Kunden getroffen oder das Reverse Engineering ausdrücklich verboten werden. Dadurch kann einerseits unerwünschtem Know-how-Abfluss präventiv entgegengewirkt werden. Andererseits helfen solche Regelungen, angemessenen Geheimnisschutz im Streitfall zu dokumentieren, um bei einer Verletzung entsprechende Ansprüche effektiv durchsetzen zu können.

## Ausnahmen

Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz regelt künftig nicht nur Verbote beim Verrat von Know-how, sondern es etabliert explizit auch gesetzliche Ausnahmen. Besonders im Fokus stehen dabei die Regelungen zum „Whistleblower-Schutz“, die im Gesetzgebungsverfahren heftig diskutiert wurden und

Hauptgrund für die verzögerte Umsetzung in Deutschland waren. Die jetzt in Kraft getretene Regelung privilegiert „Whistleblower“, also in der Praxis insbesondere Journalisten, wenn sie im Rahmen ihrer investigativen Tätigkeit Geschäftsgeheimnisse offenbaren, um rechtswidriges Handeln oder sonstigen Fehlverhalten zu offenbaren.

## Fazit

Mit dem neuen Gesetz sind Geschäftsgeheimnisse ihrer Relevanz im geschäftlichen Verkehr entsprechend besser geschützt. Von dem Schutz profitieren Unternehmen indes nur dann, wenn sie in Vorleistung gehen, indem sie angemessene vertragliche, organisatorische und technische Vorkehrungen zum Schutz ihres wertvollen Know-hows treffen und dies auch dokumentieren. Soweit diese Maßnahmen ergriffen werden, wird sich das neue Gesetz in der Praxis positiv auf den Know-how-Schutz auswirken. In jedem Fall ist europaweit damit zu rechnen, dass deutlich mehr Unternehmen im Falle von Know-how-Verletzungen den Rechtsweg beschreiten werden.

*Kontakt / weitere Informationen:  
Dr. Julia Schneider, Partner, Menold  
Bezler Rechtsanwälte  
julia.schneider@menoldbezler.de*